

Beschluss Nr. 462/2026

Schwyz, 23. Juni 2026 / ju

Gesetz über die digitale Verwaltung

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Mit dem Regierungsprogramm 2020–2024 hat der Regierungsrat das Ziel formuliert, die Digitalisierung und die Vernetzung aller Lebensbereiche aktiv mitzugestalten und die sich daraus für die Bürgerinnen und Bürger ergebenden Chancen im staatlichen Bereich nutzen zu wollen. Gleichzeitig seien mögliche Risiken zu minimieren. Mit dem Regierungsprogramm 2024–2028 hat er diese Stossrichtung bekräftigt. Mit der Verabschiedung der Strategie «Digitale Verwaltung Schwyz 2032» (RRB Nr. 922/2022) hat der Regierungsrat die Ziele weiter konkretisiert. Mit dem vorliegenden Vorhaben sollen die gesetzlichen Grundlagen für die digitale Verwaltung bzw. die digitale Transformation der Verwaltung geschaffen werden. Vorderhand geht es darum, eine breite und fundierte gesetzliche Basis für zukünftige digitale Entwicklungen bereitzustellen. Dabei sollen Elemente des Gesetzes über das E-Government vom 22. April 2009 (E-GovG, SRSZ 140.600) übertragen und dieses in der Konsequenz aufgehoben werden. Mit dieser Vorlage werden wichtige Grundlagen für die digitale Leistungserbringung geschaffen, wobei insbesondere Regelungen für den Onlineschalter und die Identitätsverwaltung im Zentrum stehen. Darüber hinaus werden Grundlagen für eine bessere Nutzung von Daten geschaffen, grundsätzliche Prinzipien normiert sowie organisatorische Eckwerte festgelegt.

2. Ausgangslage

Die Umsetzung der Strategie «Digitale Verwaltung Schwyz 2032» sowie der IT-Strategie erfolgt in verschiedenen Projekten, für deren Umsetzung eine gesetzliche Grundlage notwendig ist. Allgemeine gesetzliche Grundlagen für die Einführung des elektronischen Verkehrs im Verwaltungsverfahren wurden im Rahmen der Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) ausgearbeitet. Die Inkraftsetzung ist erfolgt per 1. Juli 2026. Dabei geht es insbesondere um die Schaffung der notwendigen Grundlagen für elektronische Eingaben bzw. das Verwenden von elektronischen Signaturen und Siegeln sowie für die elektronische Eröff-

nung von behördlichen Dokumenten. Nicht ausreichend abgedeckt sind unter anderem die Einführung eines Onlineschalters, das Management digitaler Identitäten und Zugriffe, die Erweiterung des Datenportals sowie die – über das E-GovG hinausgehende – Zusammenarbeit mit den Bezirken und Gemeinden. Des Weiteren bietet die Erarbeitung einer gesetzlichen Grundlage die Möglichkeit, wichtige Grundsätze hinsichtlich einer vermehrt digitalen Verwaltungstätigkeit zu verankern und dadurch zukünftige Herausforderungen oder Entwicklungen agiler zu bewältigen.

Mit der Schaffung des Gesetzes werden die Forderungen aus den Motionen M 13/22 und M 18/22 umgesetzt, das E-GovG an die Entwicklungen der vergangenen Jahre sowie an die neuen technologischen Möglichkeiten zu adaptieren. Im Fokus stehen dabei insbesondere Aspekte, welche auch die Motion M 18/22 (elektronischer Zugang, digitale Prinzipien, Basisdienste) anführt.

3. Ziele und Grundzüge der Vorlage

Um auf technologische Entwicklungen zeitnah reagieren zu können, ist bei der Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlage auf eine technologie-unabhängige Rechtssetzung zu zielen. Wo technologie-spezifische Regelungen notwendig sind, sind diese nach Möglichkeit auf die Verordnungsstufe zu delegieren.

3.1 Digitale Leistungserbringung

Die Digitalisierung ist insbesondere dann erfolgreich, wenn Prozesse möglichst durchgängig digital erbracht werden können. Je grösser die Anzahl der angebotenen Kanäle ist, umso komplexer wird das System. Im Umkehrschluss werden durch die Reduktion der angebotenen Kanäle Effizienzgewinne möglich. In diesem Sinne soll die digitale Interaktion als Grundsatz gelten («digital first»). Dieser Grundsatz verpflichtet die Behörde – zusätzlich zum analogen Leistungsangebot – neu auch digital ihre Leistungen anzubieten. Für die Bevölkerung besteht jedoch keine Pflicht, die Leistung digital wahrzunehmen. Ein analoger Zugang zu Leistungsangeboten bleibt erhalten. Analoge Prozesse können bedürfnisgerecht oder komplementär adaptiert werden. Sind die Interessen von Personen, die den digitalen Kanal nicht nutzen können oder wollen, genügend berücksichtigt, können bestehende analoge Kanäle adaptiert oder gar geschlossen werden. Abhängig vom konkreten Sachverhalt sind dafür allenfalls Anpassungen in den zugehörigen Spezialgesetzen notwendig. Eine generelle Schliessung analoger Kanäle ist vorliegend nicht vorgesehen und wird auch nicht als zielführend erachtet. Längerfristig muss es hingegen das Ziel sein, digitale Interaktionen derart effizient, effektiv und dennoch benutzerfreundlich zu gestalten, dass nicht-digitale Kanäle nicht mehr nachgefragt werden. Dadurch ergibt sich der Anspruch, dass digitale Kanäle eine strikte und nachhaltige Verbesserung der bestehenden Prozesse gewährleisten.

3.2 Regelung zur Digitalisierung von physischen Dokumenten (Trägerwandel)

Im Kontext der Umwandlung von in Papierform eingereichten Akten in elektronische Akten stellt sich in der Praxis die Frage, wie mit dem ursprünglichen Original umgegangen werden soll. Hierzu sind geeignete Grundlagen zu schaffen, um einerseits die Rechtssicherheit gewährleisten zu können und andererseits doppelte Ablagen (elektronisch und in Papierform) auf das rechtlich notwendige Minimum zu beschränken. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche sowie bundesrechtliche Vorgaben, bspw. im Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren.

3.3 Datennutzung, Once-Only-Prinzip

Der Datenaustausch innerhalb der öffentlichen Organe soll vereinfacht werden. Eine wichtige Basis hierzu bildet die Umsetzung des Once-Only-Prinzips. Daten sind nur an einem Ort zu speichern und nach geregelten Kompetenzen zu erfassen sowie zu mutieren. Dadurch haben alle berechtigten Stellen einen aktuellen Zugriff auf notwendige Daten und die Bürger werden von der

mehrfachen Erfassung gleicher Angaben befreit. Nichtsdestotrotz ist im Sinne der Transparenz den Bürgern in angemessenem Masse sichtbar zu machen, welchem Verwendungszweck die Personendaten zugeführt werden.

3.4 Open Government Data

Derzeit bestehen implizite rechtliche Grundlagen für die Publikation von öffentlichen Verwaltungsdaten. Mit der Schaffung einer expliziten rechtlichen Grundlage wird Transparenz in Bezug auf die Strategie des Kantons im Umgang mit öffentlichen Verwaltungsdaten geschaffen. Zudem werden rechtliche Grundlagen geschaffen, damit weiteren Kreisen (wie Gemeinden, Bezirke, öffentlich-rechtliche Anstalten, Firmen im Besitz des Kantons etc.) nach dem Geltungsbereich des Gesetzes (vgl. § 2) die Nutzung des Datenportals zur Abbildung und Verfügbarmachung ihrer öffentlichen Daten ermöglicht wird. Von einem möglichst umfassenden Datenangebot profitieren langfristig alle Interessierten.

Der Grundsatz Open by default soll ebenfalls verankert werden. Der Grundsatz bedeutet nicht, dass alle Daten zwingend öffentlich sind. Nach den Massstäben der Informationssicherheit und des Datenschutzes sollen nicht personenbezogene Daten, welche weder intern, vertraulich noch geheim sind, grundsätzlich öffentlich sein und somit, wenn immer möglich und sinnvoll, auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die bestehenden Vorgaben im Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (ÖDSG, SRSZ 140.410) behalten weiterhin Gültigkeit; es wird keine Aufweichung des Schutzes von Personendaten bzw. besonders schützenswerten Personendaten angestrebt.

3.5 Künstliche Intelligenz

Beim Einsatz von künstlicher Intelligenz im verwaltungsrechtlichen Kontext stellen sich diverse rechtliche und ethische Fragen. Die Technologie entwickelt sich fortwährend weiter und es ist nicht ausgeschlossen, dass sich zielführende Verwendungszwecke zukünftig auch im Kontext der öffentlichen Verwaltung ergeben werden. Um die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze beim Einsatz von künstlicher Intelligenz zu gewährleisten, werden aktiv rechtliche Rahmenbedingungen festgelegt. Damit soll insbesondere ein gesellschaftlich unerwünschter Einsatz derartiger Systeme aufgrund fehlender Normierungen verhindert werden.

3.6 Basisdienste

Um künftig kundenzentriert und effizient digitale Behördendienstleistungen anbieten zu können, wird eine Infrastruktur benötigt, die sich im Wesentlichen aus verschiedenen Basisdiensten zusammensetzt. Nach Möglichkeit werden die verschiedenen Basisdienste soweit modularisiert, dass sie bei Bedarf relativ einfach ausgetauscht werden können. Es wird als sinnvoll erachtet, sowohl die grundlegenden Anforderungen an die Basisdienste allgemein als auch besondere Basisdienste speziell im Gesetz zu verankern, damit eine solide rechtliche Grundlage für den Betrieb besteht. Der Onlineschalter als besonderer Basisdienst bringt weitere regelungsbedürftige Anforderungen auf. Es sind unter anderem die Voraussetzungen zu definieren, die erfüllt sein müssen, damit Dienstleistungen angeboten (technische Sicherheit etc.) bzw. durch die Benutzer bezogen werden können (Authentifizierung, Identifikation etc.). Des Weiteren ist zu regeln, wer unter welchen Bedingungen Dienstleistungen über den Onlineschalter anbieten kann bzw. muss. Die aktuelle Stossrichtung zielt darauf, dass im Onlineschalter Dienstleistungen von Kanton, Gemeinden und Bezirken sowie des Bundes zugänglich gemacht werden sollen, wobei die Integration der digitalen Leistungen unterschiedlich umgesetzt werden kann (z. B. Einbindung als Link, Strukturierung über eine Low-Code-Prozessplattform, Anbindung über eine Schnittstelle etc.). Die Prozessverantwortung sowie die Hoheit über die Daten bleiben unverändert bei den heute zuständigen Organen, auch wenn eine Dienstleistung über den Onlineschalter angeboten wird. Des Weiteren

ist die Kostenstruktur für die Beteiligung an den Aufbaukosten und jene für die späteren Betriebskosten der Basisdienste zu regeln bzw. die Kompetenz für deren Festlegung zu bestimmen. Abhängig von den angebotenen bzw. genutzten Dienstleistungen ist die Authentifizierung der die Dienstleistung nachfragenden Person eine zwingende Voraussetzung. Eine notwendige technische Grundlage für die Authentifizierung ist eine Benutzer- und Zugriffsverwaltung, respektive Identitätsverwaltungssystem (IAM-System), welches vorliegend ebenfalls einen besonderen Basisdienst darstellt und eigenständig geregelt wird.

3.7 Datenschutz und Informationssicherheit

Der Datenschutz und die Informationssicherheit sind zentrale Elemente, um das Vertrauen in die künftig angebotenen digitalen Dienstleistungen und die zum Einsatz gebrachte Informationstechnologie aufzubauen bzw. zu erhalten. Sie sind entsprechend in den gesetzlichen Grundlagen zu regeln.

3.8 Rechtliche Grundlage für Pilotversuche

Der Prozess der Rechtssetzung ist auf Stabilität und Kontinuität ausgerichtet. Entsprechend sind agile Adaptionen tendenziell systemfremd. Dies erschwert insbesondere Pilotversuche, die notwendig sind, um neue Technologien und Ansätze auf ihre Tauglichkeit zu testen. Im vorliegenden Gesetzesvorhaben soll die Grundlage für zeitlich beschränkte Pilotversuche geschaffen werden. Dabei soll – vergleichbar zum Kanton Bern und dem Bundesrecht – eine Delegation auf Verordnungsstufe vorgesehen werden, um den zeitlich beschränkten Betrieb zu ermöglichen. Dadurch können neuartige Dienstleistungen oder Projekte unter Einhaltung eines rechtsstaatlichen Vorgehens in der Praxis getestet werden, ohne eine Verzögerung von zwei bis drei Jahren aufgrund eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu erleiden. Da ein Pilotbetrieb auch immer die Möglichkeit eines negativen Fazits beinhaltet, können damit auch unnötige Gesetzesvorhaben vermieden werden.

3.9 Übernahme von Regelungen aus dem E-GovG

Die E-Government-Kommission ist ein etabliertes Austauschforum zwischen Kanton, Bezirken, Gemeinden, Wirtschaft und der Bevölkerung. Die E-Government-Kommission hat sich im Rahmen von zwei Sitzungen im Jahr 2022 mit der eigenen Rolle befasst. Dabei wurde festgestellt, dass derzeit eine Differenz zwischen den Regelungen im E-GovG und der aktuellen Praxis besteht. Das E-GovG sieht eine initiative, steuernde Rolle für die E-Government-Kommission vor. In der Praxis hat die E-Government-Kommission jedoch eher die Rolle einer beratenden Kommission. In Abstimmung mit der E-Government-Kommission soll sie im künftigen Gesetz als Fachkommission im Sinne von § 26 Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 27. November 1986 (RVOG, SRSZ 143.110) ausgestaltet werden. Mit der neuen gesetzlichen Grundlage kann der beratende Charakter gestärkt sowie die Steuerungsaspekte – auch den bisherigen Erfahrungen entsprechend – reduziert werden.

Ebenfalls aus dem E-GovG übernommen werden die Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden sowie die Regelungen zur Finanzierung und zu allfälligen Projektentscheiden (§ 10 Abs. 2 E-GovG) und zur verbindlichen Umsetzung (§ 11 E-GovG). Bei der Übernahme sind notwendige Anpassungen aufgrund der Erfahrungen aus bisherigen Projekten umzusetzen.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung im Frühjahr sind insgesamt 285 Anmerkungen über die elektronische Plattform «e-Mitwirkung» eingegangen. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme haben die grosse Mehrheit der Parteien, der Gemeinden und Bezirke sowie die Gerichte Gebrauch gemacht. Verbände und weitere Organisationen haben die Möglichkeit kaum genutzt.

Die Erstellung einer neuen gesetzlichen Grundlage für die Digitale Verwaltung wurde unter Ablösung des bestehenden E-Government Gesetzes im Sinne der Schaffung von Rechtssicherheit und -klarheit von allen Vernehmlassungsadressaten als notwendig erachtet. Die inhaltliche Umsetzung, der durch die Motionen M 13/22 und M 18/22 angestossenen Einführung neuer Grundlagen für die effizienten und effektive elektronische Verwaltungsführung unter Erhalt physischer Prozesse und Dienstleistungen für die Bevölkerung wurde überwiegend begrüsst. Die Rückmeldungen wiesen insbesondere auf die Notwendigkeit von Klarstellungen in verschiedenen Begriffsbestimmungen, auf Bedenken hinsichtlich der Praxisumsetzung sowie auf Ausgestaltungsspielräume hin. Die Vorlage wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen fundiert überarbeitet, wobei die prinzipiellen Aspekte – da mehrheitlich unbestritten bzw. positiv gewürdigt – erhalten blieben. In den nachfolgenden Ziffern werden die wesentlichsten Themenbereiche, zu welchen divergierenden Meinungen eingingen, dargelegt sowie die entsprechenden Anpassungen erläutert.

4.1 Digitales Handeln, Benutzer und Inklusion

Zahlreiche Bemerkungen und Anregungen der Vernehmlassung hatten den Erhalt analoger Prozesse zum Thema. Dies wurde auch im Sinne der Motionen nicht geändert, jedoch durch eine begriffliche Anpassung (bspw. in § 4 Abs. 1 Bst. c, Ergänzung anstelle von Ersatz) nochmals verdeutlicht. Gleichermassen ist der Benutzerbegriff über Dienste wie den Onlineschalter und für die Erbringung digitaler öffentlicher Leistungen klar auf die Bevölkerung ausgerichtet, auch wenn Mitarbeiter kantonaler oder kommunaler Verwaltungsträger ebenfalls eingeschlossen sind. Weiter ist der Erhalt der physischen Prozesse auch eine Form der digitalen Inklusion, in dem elektronische Verfahren durch die Bevölkerung gerade nicht genutzt werden müssen. Trotzdem wurde die Formulierung in § 6 den Bestimmungen des Bundesrechts (vgl. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 [BeHiG, SR 151.3]) angenähert. Die Kernverantwortung liegt weiterhin beim öffentlichen Organ, dass bei seiner Leistungserbringung die Inklusion auch bei digitalen öffentlichen Leistungen sicherstellen muss, wobei stets und gerade auch in Bezug auf den Fortbestand analoger Leistungen die Verhältnismässigkeit zu beachten ist. Wichtig bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass bereits die Erweiterung bestehender Leistungen um digitale Versionen eine Erweiterung der aktuellen Möglichkeiten mit sich bringt und diese auch bestmöglich ergänzend und komplettierend genutzt werden sollen, damit die Inklusion bestmöglich umgesetzt werden kann.

4.2 Offene Verwaltungsinformationen und Datenportal

Die wesentliche Änderung in § 7 bestand in der Schärfung der Unterscheidung öffentlicher Informationen vom neuen Begriff der offenen Informationen. Diese Unterscheidung bringt auch die Abgrenzung vom Öffentlichkeitsprinzip, wie es im ÖDSG geregelt ist, mit sich. Die Informationen dürfen dabei weder personenbezogen noch für die Informationssicherheit relevant oder der Geheimhaltung unterstellt sein. Weiter sind diese offenen Informationen im Grundsatz zu publizieren und nicht erst auf Nachfrage und infolge eines besonderen Interesses. Damit wurde auch die Unterscheidung zu weiteren Formen geistigen Eigentums (wie z. B. Open Source Software) betont. Mit Letzteren gehen grössere Aufwände bei der Publikation einher, so dass hier Kriterien wie ein wesentliches öffentliches Interesse und die Verhältnismässigkeit des Aufwands für die Publikation zu berücksichtigen sind. In § 25 DVG wird für den besonderen Basisdienst mit der geläufigen Bezeichnung «Datenportal» auf jene offenen Informationen im Sinne von § 7 DVG verwiesen.

4.3 Einsatz von KI-Systemen

Der Begriff (vgl. § 3 Bst. I DVG) wurde vereinfacht und stärker an der Kerndefinition des Informatikmittels im DVG orientiert. Schwerpunktmässig wurde dabei auch die Varianz bei Anpassungsfähigkeit und Autonomie unterstrichen, jedoch eine klare Abgrenzung zu autonomen Entscheidungssystemen (ADM) angestrebt. Für diese braucht es eine eigene – allenfalls verfassungsrechtliche – Grundlage, wenn der Mensch nicht mehr in der Verantwortung für durch KI-Systeme erzeugten Ergebnisse stehen soll. Beim Einsatz von KI-Systemen in § 8 DVG wurde dies durch Betonung der Informationsbearbeitung und der Streichung des zu weitreichenden Begriffs «Verwendung» vorgenommen, der die Thematik automatisierter Entscheidungssysteme potenziell eingeschlossen hätte. Der Einsatz von KI-Systemen bietet weiterhin einen vielfältigen, jedoch immer nur unterstützenden Einsatz in der Verwaltung und die Verantwortung liegt klar beim jeweiligen öffentlichen Organ, das sich zur Aufgabenerfüllung der Unterstützung eines KI-Systems bedient. Zur besseren Erfassung des vielgestaltigen Einsatzes wird auf eine Risikoklassifizierung analog der Datenklassifizierung und Informationssicherheit gesetzt und mittels geeigneter Aufzeichnungs- und Meldepflichten, das erforderliche Qualitätsmanagement derartiger autonomer Systeme ausgestaltet. Durch den rapiden Wandel und den künftigen Abgleich mit den bundesrechtlichen Vorgaben wird die Regelungskompetenz auf Verordnungsebene dem Regierungsrat übertragen.

4.4 Pilotversuche

Dieser Abschnitt wurde neu und eng am Vorbild des Bundesrechts (vgl. Art. 15 des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von vom 17. März 2023 [EMBAG, SR 172.019]) ausgestaltet. Damit wird inhaltlich der Zweck und die Erforderlichkeit für ein Rechtsetzungsprojekt betont. Auch wurde ein expliziter Verweis auf die Bestimmungen von Datenschutz, Informationssicherheit sowie eine Nutzen-Risiko-Abwägung eingeführt. Für den Bereich des Datenschutzes wurde weiter auch entsprechende Anpassung im ÖDSG spezifisch für Pilotversuche vorgesehen, wie sie sich auch in Art. 35 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG, SR 235.1) findet. Zudem wurde noch die Begrenzung der Maximaldauer als wichtig erachtet. Hierbei ist jedoch die Praktikabilität einer derartigen Beschränkung für die Rechtsetzung zu berücksichtigen, und viele neuartige Technologien benötigen mehr Zeit als 2-4 Jahre, um sich hinreichend für den Gesetzgebungsprozess beurteilen zu lassen. Aus diesem Grund wurden 5 Jahre angenommen. Die Beschränkung auf 4 Jahre im Bundesrecht wurde mit dem Fehlen eines demokratisch legitimierten Prozesses für eine darüber hinausgehende Verlängerung begründet. Diesem Einwand wird bei einem Verlängerungsbedarf über die Grenze von 5 Jahren hinaus, durch die Zuständigkeit des Kantonsrates begegnet. Abschliessend wurde noch die Kompetenz des Regierungsrates für den Erlass befristeter Pilotverordnungen neu strukturiert und damit sein Aufgabenbereich und gerade auch der wichtige Einbezug kommunaler Organe verdeutlicht.

4.5 Basisdienste und Informationssicherheit

Die Regelung über den Betrieb wurde aus dem Kapitel über die besonderen Basisdienste entfernt und strukturell vorgezogen. Dies bietet eine einheitliche Grundlage für alle Basisdienste und weiter eine Anknüpfung für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Informatik, welcher sich bislang nur aus der Kompetenz und dem Delegationsrecht des Finanzdepartementes ableitet und nicht spezifisch im Gesetz Abbildung fand. Bei der Entwicklung von Basisdiensten, genauer der Optimierung bestehender Abläufe und Prozesse, wurde im Bericht bei der Verwendung von Randdaten und Systemprotokollen noch der datenschutzrechtliche Bezugspunkt, nämlich dem Einsatz für planerische und statistische Auswertungen in § 19 Abs. 1 ÖDSG ergänzt. Der besseren Unterscheidung der drei besonderen Basisdienste, nämlich Onlineschalter, Identitätsverwaltungssystem und Datenportal, dient abschliessend die neue Nummerierung der Überschriften in den §§ 21 bis 25.

Im Bereich der Informationssicherheit bestehen bereits umfassende Prüfungen bei den Informatikmitteln und Informationen, um Cyber-Angriffen und Missbrauch vorzubeugen. Offen war jedoch weiterhin eine Sicherheitslücke betreffend die Überprüfung von Personen, die mit (besonderen) Informatikmitteln arbeiten. Die wachsenden IT-Ressourcen und komplexeren Strukturen erfordern eine Rechtsgrundlage für Personensicherheitsprüfungen im Bereich der IT-Administration, aber auch nach aussen bei der Zusammenarbeit mit beauftragten Dritten z. B. bei Ausschreibungen, Projektkooperationen oder Auslagerungen.

4.6 Zuständigkeiten, Grundsätze der Zusammenarbeit und Finanzierung

Die Besonderheiten und Herausforderungen in der Digitalen Verwaltung ergeben sich durch den kollaborativen Charakter bei den gemeinsam genutzten Basisdiensten und einer weitreichenden Umgestaltung (digitale Transformation) der Arbeit innerhalb der Verwaltung sowie ihrer Aufgabenerfüllung nach aussen. Die Struktur und Zuständigkeit innerhalb der kantonalen Verwaltung bleiben erhalten. Die Koordination der Zuständigkeiten im DVG folgt damit dem bekannten Vorbild über Regierungsrat, Finanzdepartement und Amt für Informatik. Das Steuerungsgremium dient als essenzielle Drehschreibe für die Organisation und Priorisierung von Vorhaben im Kontext der Digitalen Verwaltung bzw. digitalen Transformation sowie bei IT-Belangen im Bereich der Basisdienste innerhalb der kantonalen Verwaltung. Weiter wird der gestaltende und koordinierende Auftrag durch die Schaffung eines Kompetenzzentrum, nämlich der Fachstelle Digitale Verwaltung, wahrgenommen. Diese ist dem Departementssekretariat des Finanzdepartements (DS FD) angegliedert. Nach Aussen dient sie dabei sowohl als wichtige Ansprechstelle für neue Projekte der digitalen Verwaltung als auch zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich digitale Verwaltung bzw. digitale Transformation beim DS FD.

Zur Betonung der engen Zusammenarbeit bei den Basisdiensten und der Klarstellung der Unterscheidung von Gremien und Kommission wurde über § 10 Abs. 2 DVG eine Beteiligungsmöglichkeit bei Kommissionen durch Vertreter von Bezirken oder Gemeinden gesetzlich verankert. Diese gilt betreffend der von ihnen genutzten Basisdienste. Folglich haben sie nicht nur über die Fachkommission, sondern auch über Betriebskommissionen die Möglichkeit an Betrieb und Entwicklung unmittelbar mitzuwirken. Für den Entscheid zur Übernahme eines Basisdienstes für die kommunalen Behörden und damit auch seine gemeinschaftliche Finanzierung bleibt das Konsultationsverfahren in § 16 DVG massgebend. Dieser Paragraph wurde zum besseren Verständnis des Prozesses neu strukturiert und beschreibt nunmehr detaillierter die Anforderungen für eine Zustimmung im Konsultationsverfahren seitens der Bezirke und Gemeinden. Es wird zwischen einer einfachen Mehrheit, für welche gerade die Repräsentation der Mehrheit der durch die Gemeinden vertretenen kantonalen Bevölkerung entscheidend ist und einer qualifizierten Mehrheit, welche zwei Drittel der Stimmen der Bezirke und Gemeinden benötigt, unterschieden.

Die Darstellung der Finanzierung von Basisdiensten wurde vereinfacht. Die Gesamtkosten für Basisdienste der kantonalen Verwaltung werden vom Kanton getragen (vgl. § 29 Abs. 1 DVG). Besonderheiten ergeben sich, wenn die Bezirke und Gemeinden bei der Nutzung hinzukommen. Nach der Zustimmung im Konsultationsverfahren sind alle Bezirke und Gemeinden nach bekanntem Vorbild aus dem E-Government-Gesetz verpflichtet, die Hälfte der Gesamtkosten, d.h. der Aufwendungen für Aufbau und Betrieb, zu übernehmen (vgl. § 29 Abs. 2 DVG). Der weitere Verteilschlüssel zwischen den Bezirken und Gemeinden für die Aufbaukosten und die Fixkosten beim Betrieb bestimmt sich nicht mehr über eine hälftige Aufteilung (vgl. §§ 14 Abs. 2 und 15 Abs. 2 eGovG) oder eine Nutzungsschätzung bei den Bezirken, sondern wird neu am Stimmgewicht im Konsultationsverfahren (6 von 33 Stimmen) angenähert und auf ein Viertel der Kosten festgesetzt. Dies ermöglicht eine einfache Berechnung und vermeidet im Vergleich zur Nutzungsschätzung Rechtsunsicherheit bei der Verrechnung, der nutzungsunabhängigen Kostenanteile eines gemeinschaftlich aufgebauten Basisdienstes. Innerhalb ihres jeweiligen Anteils von Gemeinden und Bezirken berechnet sich die Beteiligung des jeweiligen Gemeinwesens – der einzelnen Gemeinden oder des einzelnen Bezirks – dann nach dem durch sie vertretenen Bevölkerungsanteil. Die

Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens werden durch den Regierungsrat auf Verordnungsebene bestimmt (vgl. § 29 Abs. 3 DVG). Nur die variablen Betriebskosten (vgl. § 31 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a DVG) werden nach der effektiven Nutzung und damit nach dem Verursacherprinzip verrechnet. Damit wird eine gerechte und gleichmässige Verteilung der Kosten bei den gemeinsam genutzten Basisdiensten erreicht.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erlasstitel

Der Begriff der digitalen Verwaltung findet sich in zahlreichen Kantonen und ersetzt den bisherigen Begriff des E-Governments.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Der Gegenstand dieses neuen Gesetzes orientiert sich in Grundzügen an den Bestimmungen des E-GovG, welches in § 2 Abs. 1 die Zusammenarbeit von kantonalen und kommunalen Verwaltungsträgern zur Sicherstellung der Funktion und Nutzung von gemeinsamen digitalen Leistungen und Informatikmitteln definiert (vgl. auch Abs. 2 Bst. a). Diesbezüglich wurde auch ein Vergleich zum EMBAG herangezogen. Die Grundlagen der Zusammenarbeit aus dem E-GovG werden unter Abs. 2 Bst. b übernommen. Mit der Bezeichnung verschiedener Gemeinwesen, aber auch Dritter wird ein möglichst weiter Anwendungsbereich eröffnet, so dass auch die Zusammenarbeit mit dem Bund, selbstständigen Anstalten oder Privaten möglich ist. In Abs. 2 Bst. c werden die Bezüge zu Organisation, Betrieb und Weiterentwicklung des digitalen Leistungsangebotes aufgezeigt. Dieses umfasst sowohl die ehemals als E-Government-Lösungen bezeichneten Informatikmittel als auch andere digitale Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung, wobei jeweils die Begrenzung durch die übergeordneten Regelungsbereiche der Informationssicherheit und des Datenschutzes vorgesehen wird.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst grundsätzlich die öffentlichen Organe des Kantons, der Bezirke und Gemeinden. Abs. 1 erfasst in einem weiten Verständnis des Begriffs des öffentlichen Organs – wie er auch im ÖDSG verwendet wird – neben den kantonalen Trägern öffentlicher Aufgaben auch die kommunalen, wie Gemeinden und Bezirke. Die allgemeinen Sicherheitsgrundsätze nach den §§ 26 ff. DVG gelten übergreifend für die öffentlichen Organe des Kantons und stellen damit das Pendant zu den allgemeinen Datenschutzgrundsätzen nach § 8 ÖDSG dar. Die Idee der Informationssicherheit lässt sich auch aus den Verfassungsgrundsätze ableiten, welche neben der Förderung von Innovation und Nachhaltigkeit nach § 8 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) besonders den Gedanken der Sicherheit und Ordnung (vgl. § 13 KV) betonen und damit eine Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung auch für digitale Leistungen gegenüber der Bevölkerung verlangen.

Grundsätzlich ausgenommen von den Bestimmungen des DVG sind unter anderem die gerichtlichen Behörden. Für diese ist mit Blick auf die selbstständig voranschreitenden bundesrechtlichen Vorgaben wie z. B. Justitia 4.0 kein unmittelbarer Einbezug vorgesehen, sondern lediglich über die Nutzung kantonalen IT. Ebenso verhält es sich bei den Verwaltungsbehörden und -kommissionen in ihrer Rechtspflege, kantonalen und kommunalen Anstalten, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und privatwirtschaftlich handeln sowie die Allmendgenossenschaften, Flurgenossenschaften, Wuhrkorporationen und ähnlichen Körperschaften. Bei der Verwendung von Basisdiensten unterfallen sie jedoch den dafür einschlägigen Bestimmungen.

§ 3 Begriffe

Der Begriff der öffentlichen Organe – wie er bereits im Geltungsbereich Verwendung fand – wird nach dem Vorbilde des ÖDSG übernommen. Die Begriffe der Informationstechnologie, Informatikmittel, Benutzer, Informationen und Informationssicherheit sind unverändert aus der Verordnung über die Informationstechnologie vom 1. September 2015 (IT-Verordnung, ITV, SRSZ 143.113) übernommen worden. Benutzer schliessen dabei sowohl natürliche als auch juristische Personen ein. Der Begriff gilt übergreifend für kantonale Mitarbeiter, die Bevölkerung oder sonstige Personen, die zulässigerweise von den kantonalen Informatikmitteln Gebrauch machen. Über die zentrale Einbindung der Begriffe im Gesetz wird ihr Schwerpunkt auf dieser Ebene verankert und weiter auf Verordnungsebene ausgestaltet.

Bei den Begriffen sind neu die Basisdienste ein zentraler Anknüpfungspunkt für Informatikmittel mit möglichem kantonalem und kommunalem Bezug. Informatikmittel können anhand ihres Einsatzzweckes und -gebietes zwischen den bisherigen Fachanwendungen und Basisdiensten unterschieden werden. Fachanwendungen beschreiben dabei weiterhin jene Informatikmittel, die zur spezifischen Aufgabenerfüllung der Behörde eingesetzt werden und damit bei der Steuerung und Abwicklung ihrer eigenen Geschäftsabläufe. Im Unterschied dazu dienen Basisdienste der Sicherstellung der grundlegenden Infrastruktur der Verwaltung und können damit als Querschnittsanwendungen übergreifend zum Einsatz kommen. Beispiele für Basisdienste wären das Geschäftsverwaltungssystem CMI AXIOMA, Kommunikationsplattformen wie Microsoft Teams sowie auch auf technischer Ebene einheitliche Computerbetriebssysteme wie Microsoft Windows.

Zwei zentrale Basisdienste für die Abbildung öffentlicher Dienstleistungen werden der Onlineschalter und das Identitätsverwaltungssystem (IAM-System) darstellen. Der Onlineschalter ist als effiziente und medienbruchfreie Schnittstelle zur Bevölkerung gedacht, über welche Leistungen von Behörden elektronisch abgewickelt werden können (Portal für Behördenleistungen). In diesem Zusammenhang wird auch ein elektronisches Identifikationsverfahren unter Verwendung des IAM-Systems für zahlreiche persönliche Leistungen oder Eingaben im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetzgebung erforderlich werden.

Das Konsultationsverfahren stammt aus dem E-Government-Gesetz und bezeichnet einen kollaborativen Prozess bei der Entwicklung neuer digitaler Leistungen ähnlich einem erweiterten Mitberichtsverfahren. Es werden damit die Bedürfnisse, Anwendungsfälle und Problemstellungen des jeweiligen Gemeinwesens abgeholt. Dieses partizipative Verfahren soll die bestmögliche Berücksichtigung aller Interessen bieten und zudem eine hohe Benutzerfreundlichkeit und Kompatibilität des neuen Prozesses sicherstellen.

Mit technischen Systemen und Lösungen werden elektronisch gespeicherte Informationen geschützt (vgl. auch die Antwort zum Postulat P 9/23 «Aufbau einer zentralen Cyber-Abwehrorganisation», RRB Nr. 747/2023). Durch die geeignete Kombination von organisatorischen, personellen, infrastrukturellen und technischen Sicherheitsanforderungen wird ein Sicherheitsniveau erreicht, das für den jeweiligen Schutzbedarf angemessen und ausreichend ist, um relevante Informationen zu schützen. Auf den Begriff der Cybersicherheit (oder «Cyber Security») wird verzichtet, da dieser vom weiten Begriffsverständnis der Informationssicherheit umfasst ist. Cybersicherheit ist ebenfalls eine Querschnittsaufgabe und erweitert spezifisch den Bereich der IT-Sicherheit um die Abwehr externer, d. h. ausserhalb der Verwaltung angesiedelter Risiken und Gefahren. Sie umfasst damit auch Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit durch Abwehr externer Bedrohungen und wird damit als Schutz der Systeme, Netzwerke, Programme und Informationen vor digitalen Angriffen verstanden.

Zudem wird der Begriff der künstlichen Intelligenz (KI) in seiner anwendungsbezogenen Form als «KI-System» eingeführt. Dieser Systemgedanke findet sich auch in der Verordnung über künstliche Intelligenz der EU vom 13. Juni 2024 (EU AI Act, EU 2024/1689) wieder. Die Begriffsdefinitionen für KI-Systeme sind trotz ihrer Verschiedenartigkeit in den Kernbereichen vergleichbar und gehen von einem, nach seiner Bereitstellung (teil-)autonomen und in unterschiedlichem Grade anpassungsfähigen Informatikmittel aus. Der Zeitpunkt der Bereitstellung ist relevant, da es auch in anderen Bereichen wie der Medizinprodukteregulierung, sogenannte «austrainierte» KI-Systeme gibt, die sich nach ihrer Markteinführung und damit Bereitstellung zur Nutzung nicht mehr verändert dürfen. Diese Form von KI-Systemen basiert zwar noch auf einer wahrscheinlichkeitsbasierten Informationsbearbeitung, erzeugt jedoch in hohem Grade nachvollziehbare Ergebnisse und ist daher nicht vom hier verwendeten Begriff des KI-Systems erfasst. Grundsätzlich kann ein anpassungsfähiges KI-System (vgl. § 3 Bst. I DVG) Informationen nach eigenständigen Bewertungskriterien verarbeiten und in der Folge komplexe Ergebnisse erzeugen. Diese Arbeitsergebnisse des KI-Systems können selbst in verschiedenartiger Form z. B. als Text-, Bild- oder Prozessausgabe bestehen und beeinflussen – nicht allein schon durch ihre Ähnlichkeit zu menschlichem Handeln – die physische oder virtuelle Umgebung, die ihnen ausgesetzt ist.

§ 4 Digitales Handeln

Das Primat des digitalen Handelns in der Verwaltung ist ein ausgedehnter Bereich, der zahlreiche Teilgebiete umfasst, die in dieser Grundsatznorm sowohl beschrieben als auch definiert werden sollen. Der Grundsatz der digitalen Aktenführung spiegelt sich in Abs. 1 in der konsequenten und systematischen Nutzung elektronischer Prozesse und Dienste wider, wobei hierbei mit dem Bezug auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowohl die Prozesse zwischen verschiedenen Behörden gemeint sind wie auch jene beim Bezug digitaler Leistungen gegenüber der Bevölkerung und damit natürlichen und juristischen Personen. Diese Prozesse müssen dabei entweder neu geschaffen oder adaptiert, jedoch stets weiterentwickelt und optimiert werden, damit die Effizienz und Effektivität der Verwaltung durch diesen Bereich gefördert und verbessert werden kann. Thematisch tangiert dies die digitale Transformation. Die Pflicht zu einer Verbesserung der bestehenden Prozesse auch durch Nutzung neuer Technologien wird damit als Pflicht und immanente Ausgestaltung des Handlungsauftrages der Behörde verstanden. Es ist davon auszugehen, dass Behörden weiterhin Informationen in analoger Form erhalten werden. Für eine effiziente Digitalisierung von physischen Informationsträgern sind einheitliche Prozesse zu definieren. Insbesondere der Umgang mit Originalen ist aus Gründen der Rechtssicherheit verbindlich zu regeln.

§ 5 Informationswiederverwendung

Das Once-Only-Prinzip regelt im Kern das Bedürfnis der einmaligen Erfassung von Informationen der Benutzer und bringt damit den Anspruch eines gezielten Austausches von Informationen innerhalb der Verwaltung und die Aktualisierung und Prüfung auf Richtigkeit durch den Nutzer zum Ausdruck. Im Kern ist damit die digitale Geschäftsführung (vgl. § 4 Abs. 1 Bst. a) gemeint, welche die verwaltungsspezifischen Prozesse und Dienste umfasst. Die Once-Only-Regelung steht in einem bekannten Spannungsverhältnis zum Zweckbindungsgrundsatz bei der Erhebung und Bearbeitung von Personendaten durch Behörden. Der Wesensgehalt des Zweckbindungsgrundsatzes (vgl. § 8 Abs. 3 ÖDSG) soll hierbei unangetastet erhalten bleiben. Dafür muss bei der erstmaligen Informationserhebung für den Benutzer erkennbar oder zumindest mit dem allgemeinen Zweck vereinbar sein, dass die Informationen auch mit anderen öffentlichen Organen geteilt werden können für die Erfüllung ihrer spezialgesetzlich geregelten Aufgaben. Aus diesem Grund wird auch bewusst nur ein zur Verfügung stellen vorgesehen, da sich die hier verankerte Weitergabepflichtung aus dem Nutzungsrecht und der Notwendigkeit der Erhebung für den individuellen und gesetzlich geregelten Handlungsauftrag ergibt.

Nach den fortgeltenden Grundsätzen der Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit von Personendaten (vgl. § 8 Abs. 2 ÖDSG) müssen nur einmalig erhobene Informationen zumindest regelmässig auf diese Merkmale geprüft werden. Nach § 10 Abs. 1 ÖDSG werden die Personendaten weiterhin grundsätzlich bei der betroffenen Person erhoben. Diese Erhebung ist hier weit zu verstehen, da auch Änderungen und Aktualisierungen darunterfallen. Die Benutzer sind für die Richtigkeit und Aktualität, der von ihnen verwendeten Personendaten verantwortlich. Auch die öffentlichen Organe sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Benutzer tätig, womit auch der Untersuchungsgrundsatz im öffentlichen Recht Berücksichtigung findet. Die Vollständigkeit wird hier nicht tangiert, da das öffentliche Organ mit Bezug auf den Verwendungszweck gefordert ist, alle für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Angaben abzufragen. Die Ausgestaltung eines konkreten Datenmanagementprozesses lässt sich auf Verordnungsebene regeln.

§ 6 Digitale Inklusion

Die Pflicht zum digitalen Handeln ist im Bereich des digitalen Primats abgebildet, wonach mit dem Einverständnis der natürlichen Person die Behörde zum digitalen Verfahren verpflichtet ist. Dies beschränkt sich auf das digitale Leistungsangebot der Verwaltung und stellt keinen darüber hinausgehenden Anspruch auf Bereitstellung neuer Leistungen im digitalen Kanal dar. Die Leistungen müssen aber, wenn sie zur Verfügung gestellt werden, für alle Benutzer barrierefrei und damit einfach und benutzerfreundlich ausgestaltet sein. Dabei darf der zu erwartende Nutzen nicht in einem groben Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand oder einem überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Barrierefreiheit beinhaltet damit auch die Möglichkeit als alternative Zugangsform, weiter den analogen Prozess zu nutzen oder einen anderen adäquaten Zugang zu Informationen und Leistungen zur Verfügung zu stellen. Auch bei den digitalen Leistungen ist zur Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs der besonderen persönlichen Lebenssituation des Benutzers Rechnung zu tragen. Ausnahmen werden durch den Regierungsrat geregelt und können durch wirtschaftliche, technische oder sicherheitsrelevante Gründe gegeben sein.

§ 7 Offene Nutzung

Der Grundsatz öffentlicher Verwaltungsinformationen findet sich bereits in anderen Bereichen wie dem Öffentlichkeitsprinzip und der öffentlichen Zugänglichkeit von Archivdaten nach Ablauf ihrer Schutzfrist in beschränkter Form wieder. Auch wird bereits eine Datenplattform für Sachdaten durch den Kanton betrieben. Vorliegend soll der Bereich offener Verwaltungsdaten (engl. Open Government Data [OGD]) geregelt werden. Der Unterschied besteht einerseits darin, dass offene Verwaltungsdaten keine Personendaten oder sonstige sicherheits- oder geheimhaltungsrelevante Informationen enthalten dürfen und andererseits kein individuelles Einsichtsnahmerecht, sondern eine generelle Publikation für diese Art von Informationen vorgesehen ist. Entscheidend für die Publikation von Informationen ist insbesondere die Klassifikation im Sinne von § 16a ITV. Damit wird sichergestellt, dass nur Informationen ohne Personenbezug (sog. Sachdaten) veröffentlicht werden, die zudem kein Risiko für die Informationssicherheit oder die Geheimhaltung durch ihr Publizieren darstellen.

Diesem Grundsatz können auch andere Immaterialgüter der kantonalen Verwaltung unterstellt werden, wie eigene Softwareentwicklungen oder andere, in ihrem Eigentum befindliche geistige Werke, bei denen die Beeinträchtigung der Rechte Dritter ausgeschlossen ist. Im Unterschied zu offenen Verwaltungsinformationen wird für diese Bereiche noch ergänzt, dass die Erlaubnis für die besagte offene Nutzung vom Vorhandensein eines wesentlichen öffentlichen oder privaten Interesses ausgeht und der mit der Veröffentlichung verbundene Aufwand dazu nicht unverhältnismässig ist. Die Lizenzierung stellt in beiden Fällen sicher, dass eine Zweckbindung geschaffen und durchgesetzt werden kann. Die Verantwortung für den Umgang mit Daten trägt dasjenige öffentliche Organ, das die Informationen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet. Zu dieser Verantwortung gehört auch das «Restrisiko» der Re-Identifikation von anonymisierten Personendaten infolge möglicher Querbezüge. Dabei kommen nicht nur allfällige Schadenersatz- und

Genugtuungsforderungen in Frage, sondern es ist auch die Gefahr des Reputationsverlustes zu beachten.

§ 8 Einsatz von KI-Systemen

Um einen effektiven und vertrauenswürdigen Einsatz dieser Systeme in der kantonalen Verwaltung zu ermöglichen, werden Grundsätze für einen sicheren und verantwortungsvollen Umgang etabliert. Dabei soll den typischen Risiken der KI-Nutzung begegnet werden, zu denen insbesondere Diskriminierung und Bias (d. h. generell Abweichungen vom zu erwartenden Ergebnis z. B. aufgrund von Verzerrungen bei der Datenerhebung bzw. der Verwendung von fehlerhaften oder unpräzisen Trainingsdaten), Datenschutzverletzungen, Sicherheitsrisiken, Verlust menschlicher Autonomie, Mangel an Transparenz sowie Fehlfunktionen und Fehler zählen. Robustheit und Genauigkeit bringen dabei die Anforderung zum Ausdruck, dass ein KI-System trotz verschiedenartiger und dennoch gleichwertiger Eingaben über einen längeren Zeitraum und eine Vielzahl von Benutzern zumindest in hohem Masse vergleichbare und weitestgehend fehlerfreie Ergebnisse hervorbringt. Transparenz soll vor allem die Erkennbarkeit des Einsatzes von KI für den Menschen gewährleisten, und zwar vom betroffenen Informatikmittel bis zu den damit erzeugten Inhalten, Vorhersagen und Auswertungen. In Verbindung mit dem – auch als Schutzziel benannten – Merkmal der Nachvollziehbarkeit müssen alle Inhalte für die ihnen zugrundeliegenden Eingaben und Datengrundlagen rückverfolgbar sein.

Automatisierte Entscheidungssysteme sind von dieser Rechtsgrundlage nicht umfasst, da die eingesetzten KI-Systeme zur Unterstützung menschlichen Handelns dienen, aber nicht die Verantwortung für die Inhalte auf diese verlagern oder den Entscheid durch einen Menschen ersetzen. Anders wäre es, wenn die verantwortlichen öffentlichen Organe nicht nur zur Verwendung von KI-Systemen berechtigt wären, sondern durch diese handeln und damit gegenüber der Bevölkerung rechtswirksame Entscheide treffen liessen. Automatisierte Entscheidungssysteme benötigen deshalb eine eigene, spezialgesetzliche Grundlage. Abs. 1 und 2 beschreiben jedoch gerade die Verantwortung der Verwaltung für die durch KI-Systeme generierten Informationen, sowie eine damit einhergehende Prüfpflicht. Sollten KI-Systeme bei Realakten der Verwaltung eingesetzt werden, gilt das Transparenzprinzip. Am Beispiel von Suchmaschinenresultaten, Chatbot-Antworten oder automatisierten Datenbankauszügen, wie sie heute bereits unter Einsatz algorithmischer, regelbasierter Systeme ausgegeben werden, lässt sich dies verdeutlichen. Der Einsatz oder die Unterstützung von KI-Systemen in derartigen Bereichen muss gekennzeichnet werden und auf das Fehlen einer Gewähr für die Inhalte unter Vorbehalt von Abs. 2 Satz 2 hingewiesen werden.

Aufbauend auf diese Kernelemente, müssen die bearbeiteten Informationen für den vorgesehenen Zweck sowohl geeignet als auch in ihrem Umfang definiert sein. Dass der Einsatz weder missbräuchlich noch widerrechtlich sein darf, ergibt sich bereits aus den generellen Bestimmungen für alle Informatikmittel des Kantons. Da sich Risiken jedoch nicht nur durch den Einsatz eines KI-Systems in besonderen Bereichen ergeben können, sondern gerade durch die Variabilität der generierten Inhalte unterschiedlichster Art entstehen, braucht es weitere Möglichkeiten, KI-Systeme zu beurteilen und auch während ihres Betriebes die Qualität ihrer Ergebnisse bewerten zu können. Neben dem groben Rahmen in Abs. 2, wonach die generierten Informationen nicht beleidigender, diskriminierender, rassistischer, pornografischer oder in sonstiger Weise herabsetzender Natur sein dürfen, bringt gerade Abs. 3 weiteren Gestaltungsspielraum. Abs. 3 ist nach dem risikobasierten Ansatz der KI-Konvention des Europarates und der europäischen KI-Verordnung aufgebaut. Durch die Wandelbarkeit der eingesetzten Systeme und dem technischen Fortschritt wird die Regelungskompetenz auf Verordnungsebene am besten verortet. Dort können entsprechende Risikoklassen nach dem Vorbilde Klassifizierung von Informationen von § 16a ITV für die KI-Systeme und ihre Einsatzgebiete vorgesehen werden und gleichzeitig mittels der Aufzeichnung von Systemprotokollen und Randdaten ein geeignetes Qualitätsmanagement für derartige Systeme definiert werden. Meldepflichten sind hierbei ebenfalls beachtlich, um einen unkontrollierten Ein-

satz neuer oder unbekannter Systeme zu verhindern und damit auch neuartigen Cyberrisiken begegnen zu können, so dass auch besondere Informationssicherheitsanforderungen für den Einsatz definiert werden können. KI-Systeme als moderne Informatikmittel werden mit den klaren Rahmenanforderungen, der pragmatischen Klassifikation und den verschiedenen Kontrollmechanismen ein künftig nutzbarer Teil der digitalen Verwaltung.

§ 9 Pilotversuche

Pilotprojekte dienen dazu, neue Prozesse und Technologien vor einem verbindlichen Einsatz und zum Zwecke der Erprobung testen zu können. Wesentlich hierfür ist, dass der Versuch der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Die Grundlage staatlicher Tätigkeit ist das Recht (vgl. § 3 Abs. 1 KV), so dass der Verweis auf eine formell-gesetzliche Grundlage für die öffentliche Aufgabe redundant wäre. Dies beinhaltet auch strategische Projekte, welche in Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden geführt werden.

Neuartige Vorhaben, die in Bezug auf Einsatz und Nutzung unklar oder regelungsbedürftig wären, können damit auf Antrag des Steuerungsgremiums vom Regierungsrat (vgl. § 13) über den Erlass einer Verordnung getestet werden. Voraussetzung dafür sind in Abs. 1 Bst. a bis d zusammengefasst. Die Pilotversuche dienen der Schaffung neuer und den künftigen Technologien und Prozessen angemessener Gesetze und müssen daher auch für diese Gesetzgebung erforderlich sein. Die Bestimmungen über den Datenschutz, die Informationssicherheit und die Geheimhaltung gelten gleichermaßen auch in diesem Bereich, müssen jedoch in Bezug auf den Zweck des Versuches verhältnismässig sein und können daher im Einzelfall Einschränkungen erfahren, insbesondere weil die Bearbeitung nicht anonymisierter Personendaten unabdingbar ist oder auf anderem Weg gewährleistet wird, dass die Ziele der betreffenden Bestimmungen erreicht werden. Im Bereich des Datenschutzes wurde auch eine Fremdänderung für Pilotversuche in § 21a (neu) ÖDSG vorgesehen, damit hierfür eine geeignete Grundlage (vgl. Art. 35 DSG) im kantonalen Datenschutzrecht besteht. Weiter braucht es einen erheblichen Nutzen, welcher mittels der neuen Technologie oder des neuen Prozesses für die digitale Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung zu erwarten ist. Dieses ex ante Perspektive muss begründet werden und zumindest plausibel erscheinen. Risiken der eingesetzten Technologien und ihrer Nutzung sind dabei ebenfalls im Vorfeld zu bewerten (z. B. durch ein ISDS-Konzept) und müssen auf Grundlage dieser Bewertung beherrschbar erscheinen.

Der zeitliche Umfang ist dabei immer zu beschränken, jedoch richtet sich die konkrete Dauer nach der Art des Projektes, um die erforderlichen Kenntnisse zu erlangen und bei offizieller Einführung die notwendigen Gesetzesanpassungen vorbereiten zu können. Eine feste Maximaldauer wird im Unterschied zu Art. 15 Abs. 6 EMBAG auf fünf Jahre festgelegt, da nach dieser Zeit eine Technologie als ausreichend etabliert für eine angemessene Bewertung angesehen werden kann (vgl. Projekte zur elektronischen Justizakte, Abstimmungsverfahren [eCollecting] oder der elektronischen Identität mit einer durchschnittlichen Entwicklungsdauer von mehr als zehn Jahren). Falls eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus erforderlich werden sollte, erscheint eine demokratische Legitimation durch den Kantonsrat sinnvoll. Der methodische Zweck und die Risikoevaluation gehen über das Führen eines Informationssicherheits- und Datenschutz-Konzeptes (ISDS-Konzept) hinaus und verlangen auch weitergehende sozioökonomische Risiken zu thematisieren, die bei einem späteren Einsatz zu bedenken wären.

II. Zuständigkeiten

§ 10 Zusammenarbeit

Der Grundsatz der Zusammenarbeit von Kanton, Bezirken und Gemeinden soll analog von § 4 E-GovG erhalten bleiben. Dieser Grundsatz umfasst dabei auch bereits die Vorbereitung und Umsetzung digitaler Projekte. Für die Steuerung der Umsetzung bis hin zum operativen Betrieb der

Basisdienste werden Gremien und Kommissionen eingesetzt. Das nachfolgend abgebildete Steuerungsgremium und die Fachkommission stellen einen Sonderfall dar. Für die Basisdienste können jedoch auch im Rahmen der Betriebsorganisation sogenannte Betriebskommissionen eingesetzt werden. Gremien als beratende Körperschaften existieren kantonal z. B. im Bereich der Informationssicherheit, so dass sowohl Gremien als auch Kommission in einem weiten Begriffsverständnis genannt werden sollen. Gleichzeitig wird der Anknüpfungspunkt für den Einbezug kommunaler Verwaltungsträger über die Fachkommission oder bei der Bereitstellung der jeweiligen Betriebsorganisation geschaffen. Ausschliesslich für Kommissionen von bezogenen Basisdiensten (z. B. Betriebskommission «Onlineschalter») besteht eine Mitwirkungsmöglichkeit für die beteiligten Bezirke und Gemeinden. Die Teilnahme an Gremien ist grundsätzlich fakultativ. Für die Zusammenarbeit von Gemeinden untereinander bzw. mit den Bezirken und damit auch für die Wahrnehmung ihrer Mitwirkung bei Kommissionen wird auf die §§ 77 ff. des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (GOG, SRSZ 152.100) verwiesen. Die darin geregelten Befugnisse für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben sind weit gefasst und beinhalten auch die Möglichkeit von eigenen technischen Entwicklungen.

§ 11 Regierungsrat

Der Regierungsrat erhält mit der Aufsicht für den Aufbau und die Weiterentwicklung eine breite strategische Regelungskompetenz im Bereich der Schaffung einer digitalen Verwaltung. Unter Vorbehalt der Kompetenz des Kantonsrates und der Autonomie der Gemeinden und Bezirke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entscheidet er über die Bereitstellung neuer Basisdienste. Neben den strategischen Regelungsbereichen der Digitalen Verwaltung (u. a. Strategie Digitale Verwaltung, strategische Aspekte zur Informationssicherheit und IT-Strategie) regelt er die Organisation und die Arbeitsweise der paritätisch zusammengestellten Fachkommission und weiterer Gremien und Kommissionen. Er bestimmt in diesem Zusammenhang auch die Modalitäten und die Zuständigkeit bei der Durchführung des Konsultationsverfahrens in den Bezirken und Gemeinden und koordiniert die öffentlichen Organe im Bereich der Informationssicherheit.

Bisher war die Zusammensetzung der E-Government-Kommission in § 4 Abs. 2 E-GovG geregelt. Neu ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Zusammensetzung der Kommission auf Verordnungsstufe regelt. Dabei ist vorgesehen, an der aktuellen Konzeption der Zusammensetzung aus Vertretern aus Bezirken und Gemeinden sowie der Bevölkerung und Wirtschaft festzuhalten. Die Beteiligung von Bevölkerung und Wirtschaft soll erhöht werden. Statt den bisher vier Personen aus Wohnbevölkerung und Wirtschaft sollen künftig je vier Personen aus diesen beiden Gruppen in der Fachkommission Einsitz nehmen. Bezirke und Gemeinden sollen nach wie vor mit vier Personen in der Fachkommission vertreten sein. Die geplante Erhöhung der Anzahl Vertretern aus Wohnbevölkerung und Wirtschaft steht im Einklang mit der in der Strategie Digitale Verwaltung Schwyz 2032 formulierten Absicht, die Prozessgestaltung im Sinne des Kundenbedürfnisses auszurichten.

Abs. 3 erfasst unter Vorbehalt anderer Zuständigkeiten und Mitbestimmungsrechte die Entscheidungskompetenz zur Beschaffung und Bereitstellung von Basisdiensten sowie der Vergabe von Nutzungsrechten an diesen.

§ 12 Zuständiges Departement

Die Umsetzung der strategischen Entscheide des Regierungsrates ist auf Ebene der Departemente, und zwar spezifisch beim Finanzdepartement angesiedelt, welches für den Aufgabenbereich der Digitalen Verwaltung als Ausprägung der Informatik zuständig ist. Dieses stellt dementsprechend auch den Einbezug der Bezirke und Gemeinden sicher und vertritt den Kanton im Bereich der Digitalen Verwaltung bei Gremien auf interkantonaler und nationaler Ebene. Es obliegt ihm die Verantwortung für die Beratung des Regierungsrats in allen Belangen der Digitalen Verwaltung, die Organisation der Digitalen Verwaltung, das Projektportfolio- und Prozessmanagement

sowie die Koordination der Zusammenarbeit mit den Departementen, der Staatskanzlei, den Gerichten, Anstalten und Schulen zum Zweck einer geordneten und wirtschaftlichen Entwicklung der Digitalen Verwaltung.

§ 13 Fachstelle Digitale Verwaltung

Aufgrund des wachsenden Umfangs und der steigenden Komplexität in der Digitalen Verwaltung wird eine Fachstelle Digitale Verwaltung für die Unterstützung des Departements eingesetzt. Diese begleitet das Departement bei der Beratung des Regierungsrates, der Organisation und Strukturierung der Abläufe und die Koordination mit den zahlreichen Partnern und öffentlichen Organen auf kantonaler und kommunaler Ebene, aber auch mit anderen Kantonen und nationalen Behörden und weiteren Partnern aus der Bevölkerung und der Wirtschaft. Sie ist eine Dienststelle im Sinne von § 24 Abs. 1 RVOG, die direkt dem Departementssekretariat des Finanzdepartements angegliedert ist und übernimmt unterstützend zum dessen Verantwortungsbereich eine beratende und begleitende Rolle. Die Fachstelle unterstützt damit den Kompetenzaufbau, bildet eine zentrale Informationsdrehscheibe im Bereich der digitalen Transformation der Verwaltung und entlastet das Departement seinen Aufgabenbereichen und dabei massgeblich jenen nach § 12 Bst. e, f und h.

§ 14 Steuerungsgremium

Das Steuerungsgremium für die Digitale Verwaltung und IT soll die Umsetzung der Digital- und IT-Strategie begleiten und dabei den Einbezug von Vertretern aller Departemente und der Staatskanzlei unter Vorsitz des für den Bereich der Informatik zuständigen Finanzdepartements institutionalisieren. Das Gremium hat dabei als nicht stimmberechtigte Mitglieder je einen Vertreter der Fachstelle Digitale Verwaltung und des Amtes für Informatik. Diese unterstützen beratend bei der Umsetzungsplanung neuer Basisdienste. Die sonstigen stimmberechtigten Mitglieder vertreten ihr jeweiliges Departement und die Staatskanzlei, wobei hier die Kenntnis interner Prozesse und Aufgaben, jedoch kein technisches Fachwissen erforderlich ist, welches neben den nicht stimmberechtigten festen Mitgliedern auch zusätzlich durch Dritte als Experten bei Bedarf hinzugezogen werden kann.

Zum Erhalt der Funktions- und Beschlussfähigkeit wird eine Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gefordert. Für Entscheide ist ein Mehrheitsbeschluss erforderlich. Abgelehnte Entscheide werden nicht umgesetzt und müssen entweder erneut diskutiert oder verworfen werden. Die Regelung der Einzelheiten liegt in der Kompetenz des Regierungsrates. Es steuert neben der Umsetzung der Ziele aus der Digital- und IT-Strategie auch den Aufbau und die Weiterentwicklung der Basisdienste. Für den Aufbau und damit die Einführung neuer Basisdienste müssen auch Entscheide zu Pilotversuchen getroffen werden können. Bei der Weiterentwicklung gehört die Anpassung des Funktionsumfangs der Basisdienste sowie die Wahrnehmung der Bedürfnisse ihrer Benutzer (z. B. Feststellung von Schulungsbedarf, Angebot geeigneter Informationsveranstaltungen, etc.) sinnvollerweise ebenfalls zu seinen Kompetenzen. Durch die zentrale Stellung der Fachkommission und die darüber gewährleistete Wahrnehmung der Bedürfnisse der Bezirke und Gemeinden müssen auch Projektanträge der Fachkommission in gleichem Masse berücksichtigt und in den Entscheidungsprozess des Steuerungsgremiums einfließen können.

§ 15 Fachkommission

Die Fachkommission fungiert als Bindeglied bei der Koordination kantonaler und kommunaler Bestrebungen und Bedürfnisse für die Errichtung gemeinsamer und praxisnaher Basisdienste. Sie bringt Projektideen ein und beurteilt Vorschläge zu neuen Basisdiensten, ihrer Anpassung und Weiterentwicklung unter Einbezug von Bezirken und Gemeinden.

Diese Schnittstellenfunktion bringt auch im Bereich der Informationssicherheit eine Pflicht zur Unterstützung der Umsetzung der IT-Sicherheitsrichtlinien und Empfehlungen des kantonalen Informationssicherheitsbeauftragten (KISB) mit sich und damit eine Zusammenarbeit mit dem KISB. Die Fachkommission hat nach Abs. 2 auch die Möglichkeit, für ihre Arbeit Dritte, i. S. v. Fachexperten, beizuziehen und erforderliche Informationen bei öffentlichen Organen einzuholen.

§ 16 Konsultationsverfahren

Das Konsultationsverfahren ist ein entscheidendes Mittel, um entsprechende Rückmeldung zur technischen Ausgestaltung und Einführung neuer Basisdienste sowie den zu beachtenden Anforderungen auf Seite der Gemeinden und Bezirke zu erlangen.

Das Abstimmungsverfahren bei der Konsultation der Bezirke und Gemeinden setzt weiterhin die bekannten Quoren nach § 10 Abs. 2 E-GovG voraus. Begrifflich wurde die Regelung verdeutlicht. Eine einfache Mehrheit mit 17 der 33 Stimmen aus Bezirken und Gemeinden reicht aus, wenn dadurch die Mehrheit der Bevölkerung vertreten wird. Um Doppelzählungen zu vermeiden, wird hierbei das Quorum der Bevölkerungszahl nach den Stimmen der Gemeinden berechnet. Damit können auch die drei Eingemeindebezirke nicht doppelt mit ihrem Bevölkerungsanteil ins Gewicht fallen. Gleichzeitig bilden die 17 bevölkerungsärmsten Gemeinden weniger als 20% der Bevölkerung ab und würden für das Erreichen der Mehrheit mindestens noch die Beteiligung von mehr als drei der bevölkerungsreichsten Gemeinden benötigen. Umgekehrt würden die sechs bevölkerungsreichsten Gemeinden zwar mehr als die Hälfte der Bevölkerung vertreten, bräuchten jedoch noch 11 weitere Stimmen, um eine einfache Mehrheit zu erreichen. Die qualifizierte Mehrheit mit 22 von 33 Stimmen (2/3-Quorum) dient als zweite Option, wenn sich dennoch eine deutliche Mehrheit der Gemeinden und Bezirke für die Einführung eines Basisdienstes ausspricht, diese jedoch gerade nicht die Mehrheit der Bevölkerung abbilden. Hiermit werden trotz der erhöhten Schwelle gerade die Gemeinden und Bezirke mit geringeren Einwohnerzahlen berücksichtigt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt und das Verfahren schriftlich geführt.

III. Basisdienste

A. Allgemeines

§ 17 Grundsatz

Basisdienste stellen ein Kernelement kantonalen und kommunalen Zusammenarbeit dar. Die hiermit bezeichneten Informatikmittel, insbesondere Basisinfrastruktur und Querschnittsanwendungen, dienen primär der kantonalen Grundversorgung, bezeichnen aber auch für Gemeinden und Bezirke erhältliche Dienste. Eingehender und als besondere Basisdienste sollen hierbei neben dem Onlineschalter als zentraler Plattform eines digitalen Angebots öffentlicher Leistungen auch Systeme wie eine Identitätsverwaltung, gemeinsame Datenbanken oder Sicherheitssysteme dargestellt werden.

Die Kompetenz zur Festlegung und Beschaffung der Basisdienste ist zentral beim Kanton angesiedelt, wobei die Einbindung von Gemeinden und Bezirken, aber auch der Bevölkerung und der Wirtschaft, durch die Fachkommission sichergestellt wird (nähere Ausführungen vgl. oben). Das Verfahren wird nach den kantonalen Bestimmungen über das Beschaffungsrecht und der kantonalen Finanzhaushaltsgesetzgebung abgewickelt. Der Hinweis auf den schrittweisen Aufbau verdeutlicht, dass bestehende Basisdienste nicht unmittelbar zur Nutzung bereit sein müssen. Es wird mit der Bereitstellung des Dienstes für die jeweilige Behörde eine Freigabe vorangestellt, welche einer Funktionsprüfung gleichkommt und mit deren erfolgreichem Abschluss die Nutzungspflicht in Kraft tritt. Auf lange Sicht werden weitere neue Dienste eingeführt und bestehende fortlaufend weiterentwickelt werden.

Da der Kanton die Basisdienste bestimmt, ist auch die Verpflichtung für die kantonale Verwaltung zu ihrer Nutzung sinnvoll. Übrige Behörden nach diesem Gesetz haben ein Nutzungsrecht. Dem Regierungsrat bleibt es vorbehalten, die Nutzung bei Bedarf zu beschränken oder über den bestehenden Kreis hinaus zu erweitern. Letzteres ist gerade im Bereich der inner- bzw. interkantonalen Zusammenarbeit wesentlich für die Handlungsfähigkeit.

§ 18 Betrieb

Das Finanzdepartement ist verantwortlich für die übergreifende Organisation des Betriebs von Basisdiensten und steuert als zuständiges Organ auch die Weiterentwicklung und Einbindung neuer digitaler Dienstleistungen. Im Rahmen dieser übergeordneten Koordinationsfunktion besteht die Kompetenz, eine Betriebsorganisation für die Sicherstellung des operativen Betriebes einzusetzen. Der Regierungsrat ist in der Pflicht, die genaue Zusammensetzung und die Organisation zu bestimmen. Hierbei werden auch die Bezirke und Gemeinden als Benutzer des Basisdienstes berücksichtigt.

Von technischer Seite wird der Unterhalt der Basisdienste durch das Amt für Informatik gewährleistet. Dieses kann zur Erfüllung seines Auftrages auch Drittdienstleister hinzuziehen. Der Zuzug von Drittdienstleistern ist auf Verordnungsebene weiter auszugestalten und wird sich am etablierten Modell der Auslagerung von Informatikmitteln nach den §§ 30 f. ITV orientieren. Damit wird sichergestellt, dass auch die beigezogenen Dienstleister die gleichen Anforderungen an Sicherheit, Datenschutz und Geheimhaltung einhalten, wie sie für das öffentliche Organ gelten.

§ 19 Entwicklung

Für die konkrete Ausgestaltung und Erweiterung müssen bestehende kantonale, föderale und, soweit verfüg- und anwendbar, auch internationale Standards angemessen berücksichtigt werden. Damit wird das Risiko der Verwendung kostspieliger Eigenentwicklungen, die oft hohe Anpassungskosten zur Folge haben und eine effiziente und effektive Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden erschweren erheblich reduziert und der Weg für Standardsoftware geebnet.

Randdaten und Systemprotokolle sind über § 24 ITV auch der Analyse zugänglich, jedoch nicht explizit im Falle von E-Government-Lösungen. Da diese Informationen nicht nur der angestrebten Prozessoptimierung und damit Weiterentwicklung der Basisdienste dienen (vgl. digitale Transformation), sondern auch zur Behebung von Störungen und allgemein für den Erhalt der Informationssicherheit wichtig sind, wird diese Regelungslücke an dieser Stelle geschlossen. Gleichzeitig bleibt dem Regierungsrat die Regelungskompetenz für den Umgang mit Personendaten. Randdaten sind aufgrund ihrer technischen Entstehung immer personenbezogen. Die Prozessoptimierung stellt eine planerische und statistische Tätigkeit dar, welche dem Zweck der Verbesserung der technischen Systeme dient und sich datenschutzrechtlich nach § 19 Abs. 1 ÖDSG bestimmt. Die Randdaten sind zu anonymisieren, sobald der Zweck der Bearbeitung es erlaubt. Auch im Ergebnis der Prozessoptimierung dürfen betroffene Personen nicht mehr bestimmbar sein. Weiter obliegt dem Regierungsrat die Regelungskompetenz hinsichtlich der Aufbewahrung und Herausgabe von Randdaten und Systemprotokollen, da diese zwar unter den Informationsbegriff jedoch als «Daten über Daten» nicht unter den Aktenbegriff fallen und damit eine eigene Regelung auf Verordnungsebene benötigen.

§ 20 Haftung

Als primärer Anknüpfungspunkt gilt auch bei der digitalen Erbringung von Leistungen das Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre vom 20. Februar 1970 (Staatshaftungsgesetz, StHG, SRSZ 140.100). Ergänzend dazu wird die Haftung für direkte und indirekte Schäden, die auf die fehlende Funktionalität oder Verfügbarkeit von Infor-

matikmittel zurückzuführen ist, ausgeschlossen. Die öffentlichen Organe haften dabei insbesondere nicht im Falle der in Abs. 2 genannten Regelbeispiele. Darunter fallen neuartige oder besonders risikobehaftete Informatikmittel, wie sie bei Pilotversuchen eingesetzt werden. Diese müssen für den Benutzer erkennbar sein und so auch der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung. Auch für Basisdienste wird trotz der höheren Anforderungen ein Ausschluss für einen vorübergehenden Ausfall aus technischen Gründen gewährt. Weiter wird auch das generell verpflichtende Angebot digitaler Leistungen dahingehend beschränkt, falls diese aus besonderen Gründen vom öffentlichen Organ nicht mehr angeboten werden. Die besonderen Gründe sind hier eng auszulegen, da sie wie bei den Risiken neuartiger Technologien oder den nachfolgend geregelten Informationssicherheitsrisiken eine besondere Notlage, Gefährdung oder anderweitige Ausnahmesituation voraussetzen. Abschliessend verweist Abs. 3 noch auf die Eigenverantwortung des Benutzers beim Einsatz von Informatikmitteln, insbesondere wenn die Zugriffsrechte durch einen Dritten genutzt werden.

B. Besondere Basisdienste

§ 21 1. Onlineschalter

a) Allgemeines

Der Onlineschalter ist ein besonderer Basisdienst, da alle digitalen öffentlichen Leistungen des Kantons, aber auch der Bezirke und Gemeinden darüber abgebildet werden sollen und damit eine weitreichende Vernetzungsfunktion gefordert wird. Da der Dienst bereits in der Begriffsbestimmung ausführlich definiert wurde, kann sich die Norm auf die Funktion und Organisation des Betriebs konzentrieren. Grundsätzlich ist der Onlineschalter für die Bevölkerung über das Internet frei erreichbar und das Angebot damit einsehbar. Die Nutzung wird jedoch durch die Art der Dienstleistung und die übertragenen Informationen bestimmt. Für geschützte Bereiche wird damit ein Zugang über ein Benutzerkonto vorgesehen, welches einen Teil des Identitätsverwaltungssystems darstellt (vgl. § 22) und trotz eines einheitlichen Identifikationssystems über Berechtigungen und Vertrauensstufen eine Zugriffsnivellierung erlaubt.

Damit eine zentrale und weitläufig genutzte Anlaufstelle mit dem Onlineschalter entstehen kann, wird in Abs. 1 die Pflicht zur Darstellung einer digitalen öffentlichen Leistung gefordert. Dieser Begriff ist hier weit zu verstehen. Nach § 4 Abs. 1 Bst. b werden sowohl komplette Dienstleistungen als auch Informationen und damit jede Form im Internet zugänglicher Inhalte für die Bevölkerung darunter verstanden. Damit kann die Übersichtlichkeit zum Auffinden bestimmter Leistungen, welche heutzutage auf verschiedenen Seiten der kantonalen Webseite und noch mehr unterschiedlichen kommunalen Internetseiten abgebildet werden, deutlich verbessert werden. Anzumerken ist hierbei, dass die Einführung von digitalen Leistungen, wie sie in § 4 Abs. 1 Bst. b vorgesehen ist, mit dem Ablauf der Übergangsbestimmung in § 32 verpflichtend wird. Parallel dazu wird dies auch schon für die Verfahren der Verwaltungsrechtspflege gelten, welche nach Ablauf der Übergangsfrist von drei Jahren mit der Inkraftsetzung per 1. Juli 2026 der VRP-Revision (vgl. Amtsblatt Nr. 18 vom 3. Mai 2024, Seite 1106 ff.) elektronisch angeboten werden müssen und damit als digitale Leistungen auch auf dem Onlineschalter abzubilden sind. Diese Integration in den Onlineschalter beschreibt jedoch nicht wie ein Dienst intern strukturiert wird. Auch wenn der Kanton auf eine bestmögliche Prozessautomatisierung setzt, um die Effizienz seiner Prozesse zu verbessern, sind die Gemeinden soweit dies nicht die Funktion des Onlineschalters oder anderer betroffener Basisdienste beeinträchtigt in ihrer Autonomie nicht betroffen.

Im Detail werden die Regelungen zur technischen Infrastruktur, dem grundsätzlichen kantonalen Leistungsumfang für die Behörden sowie deren Nutzungsrechte, aber auch Themen wie die Protokollierung und Weiterentwicklung durch den Regierungsrat bestimmt. Dies setzt sich in den Kontrast mit der Kompetenz des Steuerungsgremiums, welches in der Regel für den Umfang der Umsetzung von Basisdiensten verantwortlich wäre. Diese Änderung hebt hier jedoch die Wertung des

Onlineschalters als besonderen Basisdienst heraus und ist zu dem Zweck – ein zentrales Portal für alle digitalen öffentlichen Leistungen zu bieten – zu rechtfertigen.

§ 22 b) Informationsübermittlung

Die Schnittstellenfunktion des Onlineschalters bringt ein komplexes Datenverwaltungssystem mit sich, welches in seinen Grundzügen auf den Bearbeitungsrechten der jeweiligen Behörde für die Erfüllung ihres öffentlichen Leistungsauftrages basiert. Mit dem Onlineschalter werden keine neuen Berechtigungen für die Behörden geschaffen, um Informationen von der Bevölkerung nach der Datenschutzgesetzgebung bearbeiten zu können. Auch die elektronische Übermittlung ist mit den Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege bereits umfassend geregelt. Lediglich für den technischen Betrieb der Lösung sind Berechtigungen vorzusehen, wie eine separate Sicherung von übermittelten Informationen, um bspw. eine Wiederherstellung bei Systemausfällen oder anderweitigen Störungen auf Seite der angebundenen Fachapplikationen zu ermöglichen. Es können auch Protokolle und Systemranddaten (Metadaten) erhoben werden, um die Nutzung zu verbessern und die Informationssicherheit des Onlineschalters zu gewährleisten.

§ 23 2. Identitätsverwaltungssystem

a) Grundsatz

Wie zuvor ausgeführt, können bestimmte digitale öffentliche Leistungen und weitergehende Dienste des Onlineschalters über ein digitales Identitätsverwaltungssystem (Identity Access Management, IAM) im Zugang beschränkt sein. Der Zugang kann dabei über die Erstellung eines eigenen und stets individuellen Benutzerkontos, gegebenenfalls unter Einbindung einer externen elektronischen Identität, geschaffen werden. Auch berücksichtigt diese Darstellung die künftige e-ID-Lösung des Bundes bzw. vom Bund zur Verfügung gestellte Drittsysteme (vgl. AGOV, Behörden-Login der Schweiz), welche externe Identitäten ausstellen und verwalten können.

Elektronische Identitäten können unterschiedliche Vertrauensstufen haben. Die Vertrauensstufe ist von der Art der zu ihrer Erstellung verwendeten Identitätsprüfungsverfahren abhängig, welche über den Nachweis der Postzustelladresse, über Online-Videoidentifikationsverfahren bis zur Prüfung amtlicher Unterlagen durch einen Behördenmitarbeiter und physischer Anwesenheit gehen kann. Weiter sind, zum Abgleich der vom Benutzer gemachten Angaben, auch die verwendeten Referenzdatenbanken beachtlich, da dieser Quervergleich das Vertrauensniveau der Daten erhöht und damit eine bessere Gewähr für ihre Richtigkeit bietet. Zu nennen wären hierbei Abfragen bei den Ausgleichskassen über die AHV-Nummer oder ein Vergleich mit den Daten der Einwohnermelderegister.

Neben natürlichen Personen werden elektronische Identitäten auch für Informatikmittel und Systeme verwendet und stellen einen essenziellen Teil der Informationssicherheit und der Anbindung externer Dienste in einer Gesamtarchitektur dar. Durch den höchstpersönlichen Charakter der elektronischen Identität wird der Handlungsumfang durch ein Berechtigungskonzept ermöglicht, welches auf Verordnungsebene näher auszuführen ist und dass ebenfalls die Möglichkeit von Stellvertretungen vorsehen muss. Die Genehmigung und Freigabe von Informationen (z. B. Dokumenten, Anträgen etc.) nimmt Bezug auf die elektronische Signatur, welche für die elektronische Übermittlung bereits in der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege (vgl. obige Ausführungen) geregelt ist und im Kern auf das Bundesrecht verweist. Alle weiteren technischen und organisatorischen Regelungen sind im Detail in der Verordnung zu regeln. Dies betrifft die Anerkennung der zulässigen elektronischen Identifikationsmittel, welche eine grundlegende Ausgestaltung in der künftigen Verordnung zur VRP erhalten wird und damit bereits ein bei Bedarf zu erweiterndes Ausführungsrecht vorsieht.

Dem Prozess der Authentisierung, der Berechtigung sowie des Entzugs und des Erlöschens von elektronischen Identitäten oder Berechtigungen muss eine klare Struktur gegeben werden, welche

auch längere Abwesenheiten, den Todesfall oder den Missbrauch regelt. Alle Prozessschritte müssen nach dem Sicherheitsgrundsatz der Nachvollziehbarkeit protokolliert werden und weitere Personendaten mit den bestehenden Identitäten verknüpfbar sein. Die Protokollierung beschreibt dabei die Erfassung von Randdaten und Systemprotokollen. Weiter wird die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Datenhaltung (welche beim Amt für Migration anzunehmen ist, analog den bestehenden Prozessen) durch den Regierungsrat auf Verordnungsebene näher auszugestalten sein.

§ 24 b) Elektronische Identifikation

Die elektronische Identifikation setzt eine erfolgreiche Identitätsprüfung voraus, welche wiederum Voraussetzung für die Erstellung eines elektronischen Identifikationsmittels ist. Nach der kantonalen Ausweisverordnung vom 11. Mai 2010 (KAV, SRSZ 113.111) ist dieser Prozess derzeit für physische Identitätskarten und Pässe dem Amt für Migration zugeordnet (vgl. § 1 Abs. 1 KAV). Die Zuständigkeit sollte aus Gründen der Einheitlichkeit auch für die Identitätsprüfung von elektronischen Identifikationsmitteln beibehalten werden. Damit der Mehraufwand für das Amt geringgehalten werden kann, sind Automatisierungen und auch die Auslagerung der Prüfschritte an Dritte zulässig. Die Aufbewahrung der Personendaten, die bei einer elektronischen Identifikation anfallen, werden auch durch dieses verwaltet. Durch die Zuständigkeit des Amts für Informatik für den Betrieb des IAM als Basisdienst nach § 18 Abs. 2 DVG, stellt das Amt für Informatik den angemessenen Zugang für das Amt für Migration zu diesen Identifikationsdaten sicher. Um bei der digitalen Identifikation eine datenschutzrechtskonforme Verwendung der notwendigen Daten zu gewährleisten, wird unter Abs. 2 eine Auflistung wesentlicher Identitätsmerkmale aufgeführt, wobei die weitergehenden demographischen Daten bei Bedarf hinzugezogen werden können und auf Verordnungsebene im Sinne von § 23 Abs. 2 Bst. d näher ausgeführt werden. Der Austausch mit anderen Behörden ist mit dem Aufkommen und der Entwicklung föderierter Systeme weit zu verstehen und umfasst auch die Übernahme bestehender Identitäten und Attribute, insofern sie die kantonalen Anforderungen an elektronische Identifikationsmittel erfüllen. Die Qualität der übernommenen Informationen ist durch die Behörde zu prüfen, die sich darauf beruft. Damit auch beim vollständigen Fehlen von gemeinsamen IDs oder aber der manuellen Weiterverarbeitung der Information noch eine Beziehung zur gemeldeten Person hergestellt werden kann, wird ein Stammdatensatz nach dem eCH-0044 Datenstandard «Austausch von Personenidentifikationen» zur Identifizierung vorgesehen, welcher nur bei fehlender Eindeutigkeit zu erweitern ist. Ergänzende Angaben sind unter der Kategorie «weitere demographische Daten» – wie bspw. die AHV-Nummer oder Einträge aus dem Einwohnerregister – im Sinne des Datenstandards möglich. Sie können geprüft werden, soweit es zur eindeutigen Identifikation erforderlich ist. Auch ist dadurch eine internationale Einbindung weiterer Angaben denkbar, so dass auch die Identitätsprüfung nach Zuzug aus dem europäischen Ausland erleichtert wird.

§ 25 3. Datenportal

Am 9. September 2020 hat der Kantonsrat das Postulat M 23/19 «Digitalisierung von Steuerungsdaten» erheblich erklärt. Zur Umsetzung wurde unter anderem das Datenportal des Kantons aufgebaut, auf welchem seit Herbst 2022 Datensätze zu unterschiedlichen Themenbereichen in maschinenlesbaren Formaten zur Verfügung stehen. Die notwendigen rechtlichen Grundlagen bestehen hierzu bereits. Gemäss § 45 Abs. 3 KV gewährleisten Kanton, Bezirk und Gemeinden einen einfachen Zugang zu ihrer Verwaltung und halten sich an das Öffentlichkeitsprinzip. Unter Vorbehalt von § 6 ÖDSG können öffentliche Organe gemäss § 4 der Verordnung zum Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz vom 28. Oktober 2008 (ÖDSV, SRSZ 140.411) ihre amtlichen Dokumente (§ 4 Bst. b ÖDSG) von sich aus im Internet oder auf andere Weise veröffentlichen.

Im Unterschied zu öffentlichen Verwaltungsdaten soll hier mit dem Datenportal eine Plattform für offene Verwaltungsdaten (OGD) geschaffen werden (vgl. Ausführungen unter § 7). Die Publikation

dieser nicht personenbezogenen, nicht sicherheitsrelevanten oder anderweitig schutzwürdigen Informationen soll durch die Verpflichtung in § 7 einen umfangreichen und rasch wachsenden Fundus an offenen Verwaltungsdaten liefern. Trotz des begrifflichen Wandels von Daten zu Informationen wird das Portal wesentlich auf Sachdaten ausgerichtet sein und sollte daher dem Datenbegriff folgen. Damit wird insbesondere auch der Unterschied zu bestehenden Webseiten des Kantons hervorgehoben, da diese Informationen und damit mehr als blosser Sachdaten darstellen. Die bisherige Möglichkeit der Veröffentlichung von nicht personenbezogenen oder sicherheitsrelevanten Daten wird mit der Einführung der vorliegenden Regelung zentral auf einer einheitlichen Plattform geführt, wobei auch Bezirke und Gemeinden darauf publizieren. Dritte umfassen dabei neben den Verwaltungsträgern anderer Kantone oder des Bundes auch Private, die Daten liefern und zur Nutzung auf der Plattform freigeben können. Dies geschieht über eine Zustimmung und kann vertraglich und auch gegen Entgelt geregelt werden. Damit wird eine möglichst weitläufige und umfassende Datengrundlage für die Bevölkerung, aber auch den Kanton, geschaffen. Gerade im Hinblick auf den Einsatz von KI-Systemen werden somit die begleitenden und notwendigen Voraussetzungen für ihren effektiven Einsatz geschaffen. Der Regierungsrat bestimmt die Einzelheiten zu den Zuständigkeiten, dem Verfahren und der Einbindung Dritter.

IV. Informationssicherheit

§ 26 Grundsatz

Hiermit werden die strategischen und organisatorischen Grundpfeiler der Informationssicherheit festgelegt. Wie auch schon bei den Kompetenzen des Regierungsrates unter § 11 aufgelistet, trägt dieser die Gesamtverantwortung für die kantonale IT bei der Sicherstellung der Informationssicherheit. Die Festlegung der Schutzziele und der strategischen Leitlinien schafft eine verbindliche Grundlage für alle nachgeordneten Behörden und trägt dazu bei, einheitliche Sicherheitsstandards im Umgang mit Informationen und Informatikmitteln sowie den Personen, die diese entwickeln und betreiben zu etablieren. Die Schutzziele – Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit – entsprechen internationalen Best Practices und garantieren eine sichere kantonale IT-Infrastruktur.

§ 27 Umsetzung und Koordination

Die operative Verantwortung beim Finanzdepartement sichert eine zentrale Steuerung und Umsetzung der Informationssicherheit innerhalb der kantonalen Verwaltung. Durch die Einführung organisatorischer und technischer Massnahmen wird die Einhaltung der strategischen Leitlinien gewährleistet, während Weisungen zur Koordination klare Zuständigkeiten und eine effiziente Aufgabenverteilung sicherstellen. Die Massnahmen werden auch eine regelmässige Überprüfung vorsehen. Dabei wird festzustellen sein, ob die Sicherheitsvorkehrungen der öffentlichen Organe dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung wird die Überprüfung auch umgehend durchgeführt werden können. Die operative Umsetzung ist durch das Amt für Informatik unter Beizug spezialisierter Dritter vorgesehen. Entscheidend ist es, Schwachstellen frühzeitig zu beheben und schliessen zu können. Dieser Teil des Bereichs der Cyber-Sicherheit wird seine Ausgestaltung auf Verordnungsebene und in Konkretisierung der im Gesetz beschriebenen technischen und organisatorischen Massnahmen finden. Dieser Paragraph stärkt die interne Governance und sorgt dafür, dass die kantonalen Schutzziele konsequent umgesetzt werden. Besonders die explizite Einbindung der Departemente, Staatskanzlei und Ämter fördert eine bereichsübergreifende Einheitlichkeit und Verantwortlichkeit.

§ 28 Massnahmen und Zusammenarbeit

Dieser Paragraph fokussiert auf die praktische Umsetzung und Zusammenarbeit im Bereich der Informationssicherheit und des Datenschutzes. Die Verpflichtung der einzelnen Behörden, Sicher-

heitsrisiken aktiv zu vermeiden und geeignete Massnahmen zu treffen, stellt sicher, dass auf allen Ebenen einheitliche Standards eingehalten werden. Die Meldepflicht sicherheitsrelevanter Informationen an die zuständige kantonale Behörde ermöglicht eine schnelle Reaktion auf Vorfälle und unterstützt eine kontinuierliche Verbesserung. Die Zusammenarbeit zwischen kantonalen und kommunalen Behörden stärkt das Vertrauen in die Informationssicherheit und den Datenschutz im gesamten kantonalen Verwaltungsgefüge.

V. Finanzierung

§ 29 Basisdienste

a) Gesamtkosten

Im Grundsatz ist eine Kostentragung durch den Kanton für den Aufbau wie auch den Betrieb der Basisdienste am sinnvollsten. Die Basisdienste und ihre Nutzung sind primär für die kantonale Verwaltung verpflichtend und zudem werden Basisdienste nicht in jedem Fall direkt in einer Zusammenarbeit mit den Bezirken und Gemeinden geschaffen. Sobald die Gemeinden und Bezirke jedoch bei der Planung und dem Aufbau miteinbezogen werden, ist eine Beteiligung an den Kosten vorgesehen. Die Weiterentwicklung gehört in den Bereich des Betriebes und wird dort über die Fixkosten anteilig verteilt werden.

Nach Zustimmung im Konsultationsverfahren (vgl. § 16 DVG) werden die Gemeinden und Bezirke in die Kostenverteilung einbezogen. Das Konsultationsverfahren dient der angemessenen Beteiligung der betroffenen Gemeinden und Bezirke. Sie tragen danach die Hälfte der Gesamtkosten, welche sich in Aufbau- und Betriebskosten unterscheiden. Damit wird eine faire Lastenverteilung zwischen kantonomer und kommunaler Ebene für Aufbau und Betrieb von Basisdiensten gewährleistet. Insofern das Projekt im Konsultationsverfahren abgelehnt wurde, entsteht keine Kostenfolge für die Gemeinden und Bezirke. Um jedoch Einzelinteressen und besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen und keinen Ausschluss von bestehenden kantonalen Basisdiensten für die kommunalen Organe hervorzurufen, können sich einzelne Gemeinden oder Bezirke auch zu einem späteren Zeitpunkt noch für die Nutzung von Basisdiensten entscheiden. Der Einzelbezug eines Basisdienstes ist für nicht zur Nutzung verpflichtete, öffentliche Organe im Sinne dieses Gesetzes grundsätzlich zulässig (vgl. §§ 2 Abs. 1, 17 Abs. 2 und 3 DVG), wenn der Regierungsrat keine weitergehenden Nutzungsbeschränkungen vorgesehen hat. Der Verteilungsschlüssel für die Aufbau- und Betriebskosten wird für eine bessere Verständlichkeit und Übersichtlichkeit in den nachfolgenden Bestimmungen ausgeführt. Das Abrechnungsverfahren wird auf Verordnungsebene geregelt.

§ 30 b) Aufbauposten

Die Aufbauposten umfassen die Aufwendungen zur Erstellung eines Basisdienstes und dabei insbesondere jene für die Projektierung, Beschaffung und Implementierung. Andere Arbeiten, die nicht explizit unter diese Definition subsumiert werden können, sind nicht durch die Aufbauposten gedeckt. Im Rahmen der hälftigen Kostenbeteiligung nach Zustimmung im Konsultationsverfahren werden die Aufbauposten zwischen den Gemeinden und Bezirken im Verhältnis ihres Stimmgewichts aufgeteilt. Mit maximal 6 von 33 Stimmen und der Anforderung einer einfachen und praktikablen Berechnungsformel wird eine Kostenbeteiligung der Bezirke von einem Viertel vorgesehen. Sowohl die Bezirke als auch die Gemeinden tragen die Kosten nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung. Diese Aufteilung gewährleistet eine gerechte Verteilung nach Stimmgewicht und Nutzung.

Zur Verdeutlichung soll ein fiktives Rechenbeispiel dienen. Angenommen die Aufbauposten eines neuen Basisdienstes belaufen sich auf 2 Mio. Franken und die Bezirke und Gemeinden stimmen einer gemeinsamen Umsetzung und Finanzierung im Konsultationsverfahren zu. Dann würde 1 Mio. Franken von den Bezirken und Gemeinden gesamthaft zu tragen sein. Davon entfallen

Fr. 250 000.-- auf die Bezirke und Fr. 750 000.-- auf die Gemeinden. Für die Gemeinde und den Bezirk Gersau wurde eine ständige Wohnbevölkerung im Jahr 2024 von 2439 Personen von insgesamt 167010 Einwohner im Kanton Schwyz verzeichnet. Dies entspricht 1.46 % der Gesamtbevölkerung in Bezug auf die Gemeinden und auch 1.46 % bei den Bezirken. Damit würde sich eine Kostenbeteiligung der Gemeinde Gersau von Fr. 10 953.-- und für den Bezirk Gersau von Fr. 3 651.-- ergeben. Zum Vergleich dazu wäre die Gemeinde Schwyz neu mit Fr. 72 961.-- und der Bezirk Schwyz mit Fr. 87 070.-- beteiligt (16 247 Einwohner der Gemeinde Schwyz [9.73 % Gemeindeanteil] und 58 166 Einwohner des Bezirks Schwyz [34.83 % Bezirksanteil]). Mit dieser Regelung kann die – gemäss bisheriger Regelung – überproportionale Kostenbeteiligung der Bezirke nivelliert werden.

Nach den §§ 2 Abs. 1 und 17 Abs. 2 DVG ist für die Gemeinden und Bezirke auch ein Einzelbezug denkbar. Dies kommt dann in Frage, wenn keine Mehrheit und Zustimmung im Konsultationsverfahren erreicht wurde. Für den Einzelbezug eines Basisdienstes gilt der gleiche Berechnungsansatz, so dass keine höheren Kosten im Vergleich zum gemeinschaftlichen Bezug anfallen. Die festen Anteile der Kostenbeteiligung sind gerade hier entscheidend, da somit die einzelnen Beteiligungen leicht ermittelt werden können, hängen diese doch nur vom vertretenen Bevölkerungsanteil der jeweiligen Gemeinde oder des Bezirks ab. Gleichzeitig hat der Einzelbezug jedoch eine mehr als hälftige Beteiligung an den Gesamtkosten für den Kanton zur Folge, da dieser die übrigen Kosten zu tragen hat. Am Beispiel der Gemeinde Gersau als einzigem Bezugspartner eines Basisdienstes würden sich wieder die Fr. 10 953.-- als Beteiligung an den Aufbaukosten (0.55 % der Gesamtkosten) ergeben. Der Kanton würde dann die restlichen 99.45 % tragen. Die Übernahme der restlichen Kosten entspricht dem Grundsatz in § 29 Abs. 1 DVG. Die Ermöglichung der Beteiligung von Gemeinden und Bezirke zu einem späteren Zeitpunkt oder nach dem individuellen Bedürfnis bietet diesen eine goldene Brücke, auch wenn sich im Konsultationsverfahren keine Mehrheit abgezeichnet hat. Der Kanton stellt damit aktiv Möglichkeiten der Zusammenarbeit zur Verfügung, erhält die Gemeindeautonomie und kann letztlich durch die bessere Leistung seiner Basisdienste zu ihrer Nutzung überzeugen. Um Fehlanreize zu vermeiden, sind die Kostenfolgen sowohl nach Zustimmung im Konsultationsverfahren als auch bei einem Einzelbezug als gleichwertig anzusehen.

§ 31 c) Betriebskosten

Dieser Paragraph regelt die Betriebskosten der Basisdienste analog zu den Aufbaukosten (§ 30) und sieht ebenfalls eine maximale Kostenbeteiligung der Bezirke und Gemeinden nach Zustimmung im Konsultationsverfahren von 50 % vor. Die Kostenaufteilung bei den Betriebskosten ist teilweise an die Nutzung geknüpft und dient einer sachgerechten Verrechnung der bezogenen Leistungen. Es wird dabei betriebswirtschaftlich zwischen variablen und fixen Kosten unterschieden. Die fixen Kosten werden im gleichen Verhältnis verteilt, wie die Aufbaukosten angefallen sind (vgl. § 30 Abs. 2 DVG), da sie mit der blossen Bereitstellung des Basisdienstes anfallen. Variable Kosten sind wiederum nutzungsabhängig. Der eigene Personal- und Verwaltungsaufwand ist jeweils selbst durch die Behörde zu tragen. Diese Regelung sorgt für eine verursachergerechte und transparente Verteilung der Betriebskosten. Nach § 29 Abs. 3 DVG wird dies im Detail durch den Regierungsrat auf Verordnungsebene ausgeführt, so dass ein möglichst einfaches, praktikables und benutzerfreundliches Abrechnungsverfahren für die Betriebskosten entsteht.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsbestimmung

In den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gilt das digitale Handeln gemäss § 4 nur als verpflichtend, sofern die zuständige Behörde dies bereits anbietet.

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung des vorliegenden Erlasses wird das Gesetz über das E-Government vom 22. April 2009 (SRSZ 140.600) aufgehoben.

§ 34 Änderung bisherigen Rechts

Hinzu kommen noch Änderungen im bisherigen Recht mit der Vereinfachung von Informations- und Telekommunikationstechnologie zu Informationstechnologie und der Implementierung der Informationssicherheit im Kontrast zum fortbestehenden Begriff der Datensicherheit. Ebenfalls werden die Pilotversuche gemäss DVG (vgl. § 9) korrespondierend im ÖDSG erfasst.

§ 35 Referendum, Publikation, Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt grundlegendes zu Referendum, Publikation und Inkrafttreten.

6. Auswirkungen

6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Erlass des Gesetzes über die digitale Verwaltung kann zu einer geringfügigen Verschiebung der Kosten von Gemeinden und Bezirken zum Kanton führen. Durch das neue Finanzierungsmodell werden die Kosten für den Aufbau von Basisdiensten, sofern diesem in der Konsultation zugestimmt wurde, zu 50 % von den Gemeinden und Bezirken getragen. Dies stellt keine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht dar. Die Betriebskosten werden der Nutzung entsprechend an die Gemeinden verrechnet, die maximal 50 % der Betriebskosten tragen. Gemäss bisherigem Recht wurde den Gemeinden 50 % der Betriebskosten proportional zur Anzahl Einwohner weiterverrechnet. Dabei war nicht massgebend, ob die entsprechende E-Government-Lösung genutzt wird bzw. in welchem Umfang das der Fall ist. Setzen alle Gemeinden und Bezirke eine Basisdienstleistung ein, ändert sich nichts am bisherigen Kostenteiler. Verzichten jedoch einzelne Gemeinden auf den Einsatz einer bestimmten Basisdienstleistung, erhöht sich der Anteil des Kantons an den Betriebskosten. Auf die bisher nach Massgabe des E-Government-Gesetzes eingeführten E-Government-Lösungen hat die neu geregelte Finanzierung keinen Einfluss. Sie erfolgt nach wie vor gemäss bisherigem Recht.

Mit dem Betrieb der Basisdienste und den vielfältigen Koordinationsaufgaben werden auf kantonalen Ebene auch insbesondere höhere Aufwände anfallen bzw. personelle Ressourcen notwendig. Diese lassen sich vorderhand jedoch noch nicht abschliessend bestimmen, da sie entscheidend von der effektiven operativen Ausgestaltung abhängen sowie vom erreichten Automatisierungsgrad. Indes ist zu erwarten, dass bei den Gemeinwesen ein geringerer Aufwand für die Bereitstellung von digitalen Dienstleistungen zu erwarten ist, da durch die zentrale Bereitstellung gewisse Skaleneffekte erzielt werden können. Daher ist in der Summe von zusätzlichen Aufwänden auszugehen, da aktuell mit digitalen Kanälen vornehmlich redundante Strukturen geschaffen werden, da die analogen Kanäle weiterbestehen. Ebenfalls ist im Bereich der Informationssicherheit von einem insgesamt erhöhten Aufwand auszugehen, was jedoch im aktuellen Umfeld bzw. der entsprechenden Bedrohungslage aus dem Cyberraum nicht zu vermeiden ist. Die Wahrnehmung der

wichtigen Koordinationsaufgaben in den entsprechenden Gremien und Kommissionen wird ebenfalls zu einem erhöhten Personaleinsatz führen, wobei dieser nicht von massgebender Bedeutung sein wird. Der Nutzen des zusätzlichen Aufwandes kommt insbesondere den Bürgern und Unternehmen zu, welche von sicheren, automatisierten und einfachen Dienstleistungen profitieren können.

6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

Mit dem Gesetz werden weitere Grundlagen für die digitale Erbringung von Dienstleistungen geschaffen. Davon sollen Gesellschaft und Wirtschaft profitieren. Dienstleistungen werden künftig vermehrt rund um die Uhr bezogen werden können. Zudem werden parallel die technischen Grundlagen geschaffen, um mit Hilfe von automatisierten Prozessen die Kunden der Verwaltung punktuell sofort und ausserhalb der Schalteröffnungszeiten bedienen zu können.

6.3 Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden

Das neue Finanzierungsmodell stärkt das Verursacherprinzip. Die Gemeinden und Bezirke werden nur noch für die effektive Nutzung bezahlen müssen. Mit der Schaffung von spezifischen rechtlichen Grundlagen für den Betrieb des Onlineschalters sowie der Identitätsverwaltung wird die Basis für eine optimale, von Schalteröffnungszeiten unabhängige Erbringung von Dienstleistungen gelegt. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, dass Gemeinden und Bezirke ihre Daten auf dem kantonalen Datenportal anbieten und damit von den Vorteilen eines Daten-Ökosystems profitieren können.

7. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit dem vorliegenden Erlass des Gesetzes über die digitale Verwaltung wird das Anliegen in den Motionen M 13/22 und M 18/22 erfüllt. Die politischen Vorstösse können deshalb gemäss § 64 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) als erledigt abgeschrieben werden.

8. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

8.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 GOKR.

8.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 KV unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat den Erlass oder die Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Die Motionen M 13/22 und M 18/22 werden gemäss § 64 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschlossen.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Rechts- und Beschwerdedienst; Kommunikation.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber